

Reglement

der Schützengesellschaft Heiligenstadt

Gemäß § 34., Nr. 5 der Satzung der Schützengesellschaft wird hiermit unter Zustimmung der Mitgliederversammlung nachfolgendes Reglement festgesetzt.

I. Organisation der Abteilungen der Schützengesellschaft und besondere Bestimmungen für dieselben.

§ 1.

Die Schützengesellschaft besteht aus zwei Abteilungen. Die erste Abteilung bilden die uniformierten, die zweite Abteilung die nicht uniformierten Mitglieder. Die erste Abteilung ist die Schützenkompanie.

§ 2.

Der Schützengesellschaft steht der Schützen-Oberst vor.

§ 3.

Die Fähnriche.

Die Fähnriche der Schützenkompanie werden vom Schützen-Oberst und dem Offizierskorps ernannt.

Ihnen obliegt die ordentliche Pflege und Erhaltung, sowie die sichere Verwahrung der Fahne der Schützengesellschaft zwischen den Aufzügen.

Der für den angesetzten Aufzug bestimmte Fähnrich sorgt selbstständig für die pünktliche Beibringung der Fahne zur Schützenkompanie. Für die gesamte Dauer, in der sich die Fahne in der Öffentlichkeit befindet, ist dieser auch für ihre Sicherheit verantwortlich.

Bei groben Pflichtverletzungen können die Fähnriche durch den Vorstand persönlich zur Rechenschaft gezogen werden.

Für die allgemeinen Aufzüge werden die Fähnriche und Fahnenoffiziere durch den Schützen-Oberst oder den stellvertretenden Offizier festgelegt. Die Fahnenoffiziere tragen zur Schützenuniform eine blau-weiße Schärpe.

§ 4.

Die Böllermeister.

Die Böllermeister werden vom Vorstand berufen. Sie haben ihr Handwerk mit der erforderlichen Sorgfalt entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Regelungen durchzuführen.

§ 5.

Die Siebener.

Zur Leitung der Schießübungen und Wettkämpfe werden nach Bedürfnis Siebener (Schießleiter) ernannt. Sie haben in Gemäßheit der ihnen von dem Vorstand zu erteilenden schriftlichen oder mündlichen Instruktionen darauf zu halten, daß die Schießübungen nicht unterbrochen, die Reihenfolge beobachtet und Vorsicht, Ordnung und Sicherheit gehandhabt werden.

Die Siebener des Scheibenschießens und des Vogelschießens werden für die Schützenhoftage von dem Vorstand, in den übrigen Fällen von dem Schützen-Oberst bzw. von dessen Stellvertreter ernannt. Jedes Mitglied der Gesellschaft, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht die

fördernde oder Ehrenmitgliedschaft innehat, ist zur Übernahme des Amtes eines Siebeners verpflichtet.

Entzieht sich ein Siebener ohne triftigen Grund dem Dienste und benennt auch keinen bevollmächtigten Vertreter, so hat er eine entsprechende Ordnungsstrafe zu entrichten.

§ 6.

Die Chargierten müssen die Sicherstellungsmaßnahmen bei Festen, Auszügen und Schießwettkämpfen verrichten und haben in dieser Beziehung den Weisungen des Schützen-Oberst und der Offiziere Folge zu leisten. Dienstvernachlässigungen und Widersetzlichkeiten ziehen Ordnungsstrafen, eventuell Degradation auf den Ausspruch des Vorstandes nach sich.

§ 7.

Die Mitglieder der Schützenkompanie stehen, wenn sie in Schützenuniform sind, unter dem Kommando des Schützen-Oberst und der Offiziere.

§ 8.

Die feierlichen Aufzüge der Schützenkompanie erfolgen stets in voller Schützenuniform nach der vom Schützen-Oberst bestimmten Ordnung. Der Aufruf geschieht durch Einladung und Aushang. Jeder Schütze hat pünktlich auf dem Sammelplatz zu erscheinen. Verspätungen sind beim Schützen-Oberst oder dem stellvertretenden Offizier genügend zu entschuldigen. Ist ein Schütze an der Teilnahme verhindert, so hat er dies bei der Einladung dem Schützen-Oberst anzuzeigen. Das Rauchen ist, sobald das Kommando "Angetreten" erfolgt ist, verboten. Ein öffentliches Blankziehen einer zur Schützenuniform geführten Waffe wird grundsätzlich mit einer Geldstrafe belegt, sofern es nicht einem ausdrücklichen Befehle folgt.

§ 9.

Allgemeine Aufzüge sind:

1. die Auszüge an den Tagen des Schützenhofes,
2. die Auszüge zu den Schützenfesten anderer Schützenvereinigungen des Eichsfeldes,
3. der Aufzug zur letzten Ehrung von Mitgliedern der Schützengesellschaft beider Abteilungen.

Alle ferner noch notwendig werdenden Aufzüge werden von dem Vorstand festgesetzt.

§ 10.

Die Mitglieder der Schützenkompanie sind verpflichtet, während der ganzen Dauer der in § 9. aufgeführten Aufzüge und ferner noch stattfindenden Festlichkeiten stets in Schützenuniform zu erscheinen. Dispens ist zulässig und kann nur vom Schützen-Oberst oder dessen Stellvertreter erteilt werden.

II. Kleider- und Rangordnung.

§ 11.

Die der Gesellschaft übliche Schützenuniform besteht aus:

einer grünen Schützenjacke mit dunkelgrünem Kragen und silbernen Knöpfen, silbernem Eichenblatt am Kragen, weißem Hemd mit Schützenkrawatte bzw. weißer Bluse. Die Beinkleider der Schützen bestehen in schwarzen Hosen bzw. Röcken, sowie schwarzen Schuhen.

Die Schützen tragen zur Uniform einen grünen Schützenhut mit Feder und silberner Schützenkokarde. Bis zum 30. Lebensjahr kann zur Uniform wahlweise der Schützenhut oder ein grünes Barett getragen werden.

Die Schützenschwestern tragen keine Kopfbedeckung.

Davon abweichend ergibt sich die Kleiderordnung entsprechend des Ranges:

1. die des Schützen-Oberst

mit goldgeflochlenen Schulterstücken, goldenem Eichenblatt am Kragen und Revers, goldenen Uniformknöpfen, Ärmelstreifen, Schützenhut mit großer Feder und goldener Schützenkokarde, grüne Biesen;

2. die der Vorstandsmitglieder (Schützen-Majore)

mit silbergeflochlenen Schulterstücken, silbernem Eichenblatt am Revers, Ärmelstreifen, Schützenhut mit großer Feder, grüne Biesen;

3. die der Fähnriche

mit Schulterstücken grün/silbern, silberne Adjutantenschnüre;

4. die der Böllermeister

mit silbernen Schulterstücken mit einem Faden grün, Ärmelstreifen;

5. die der Schützen

mit grünen Schulterstücken.

Zur Schützenuniform kann eine dem Range entsprechende Waffe geführt werden.

§ 12.

Ehrenränge.

Scheidet der Schützen-Oberst oder ein Schützen-Major nach langjähriger und vor allem aktiver Mitarbeit ehrenhaft aus dem Vorstand aus, können diese auf Antrag und nachfolgendem Beschluß des Vorstandes im Offiziersrang verbleiben.

Die Schulterstücke ändern sich dann auf grün/silbern geflochlenen.

Als besondere Ehrung und Auszeichnung können Mitglieder der Schützenkompanie auf Beschluß des Vorstandes zu Oberschützen ernannt werden.

Diese tragen goldfarbene Schützen-Schulterstücke, Reversschmuck sowie Ärmelaufnäher.

§ 13.

Da die Ehrenränge nicht an ein Wahlamt gebunden sind, kann, sofern durch das Verhalten des Chargierten eine entsprechende Besorgung gegeben ist, durch den Vorstand eine Entlassung aus dem Range erfolgen.

III. Das Ehrengericht.

§ 14.

Das Ehrengericht kann angerufen werden, wenn zu vermuten ist, das bei anstehenden Entscheidungen des Vorstandes über zu ahnende Verstöße von Mitgliedern gegen die Satzung oder das Reglement, der Schützengesellschaft öffentlich oder anderweitig Schaden entstehen könnte.

§ 15.

Das Ehrengericht besteht aus

1. dem Schützen-Oberst,
2. sechs weiteren Mitgliedern beider Abteilungen.

Ist der Schützen-Oberst wegen Beteiligung an der zu entscheidenden Angelegenheit oder sonst wie verhindert, so tritt der Stellvertreter desselben ein. Ist eines von den anderen Mitgliedern des Ehrengerichtes an der zu entscheidenden Angelegenheit beteiligt, gilt seine Abwesenheit in diesem Falle als entschuldigt und es scheidet aus der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder aus.

Die unter 2. Aufgeführten sollen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Wahl des Ehrengerichtes erfolgt auf die gleiche Dauer wie die des Vorstandes.

§ 16.

Das Ehrengericht tritt nach Bedarf auf Veranlassung des Vorstandes zusammen. Die Bestellung der Mitglieder des Ehrengerichtes hat schriftlich, unter Angabe des Grundes zu erfolgen. Die Anrufung durch ein Mitglied der Gesellschaft ist nur dann möglich, wenn sie schriftlich gegenüber dem Vorstände begründet wird und mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dem zustimmt.

Der Schützen-Oberst führt den Vorsitz des Ehrengerichtes.

§ 17.

Die Beschlußfassung erfolgt nach Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Stimmgleichheit ist immer zugunsten des in der Angelegenheit Betroffenen auszulegen. Ein Beschluß ist aber nur dann gültig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Ehrengerichtes daran mitgewirkt haben.

Über die Sitzungen des Ehrengerichtes ist ein Protokoll zu führen, das beim Sekretär des Vorstandes zu hinterlegen ist.

Die Entscheidungen des Ehrengerichtes sind entgültig und unter Ausschluß der Berufung an die Mitgliederversammlung und Ausschluß des Rechtsweges.

IV. Schießordnung.

A. Allgemeine Regeln.

§ 18.

Alle Mitglieder der Gesellschaft ohne Unterschied der Abteilungen haben in Bezug auf Teilnahme an den Schießübungen gleiche Rechte.

Standordnung.

§ 19.

Die Sicherheit der Teilnehmer, des Standpersonals und der Zuschauer verlangt laufend sorgsame Aufmerksamkeit in der Handhabung der Waffen und bei deren Transport auf dem Schießstand. Selbstdisziplin ist eine Notwendigkeit für alle. Wo eine derartig fehlt, ist es Pflicht der Siebener Disziplin zu verlangen und Pflicht der Schützen diese Forderungen zu unterstützen. Fremde, welche mitschießen wollen, sind gleich wie Gesellschaftsmitglieder verpflichtet, die Vorschriften des Reglements diesbezüglich zu befolgen.

§ 20.

An den Schießübungen darf nur teilnehmen, wer eine gültige Legitimation einer Schützenvereinigung oder eines entsprechenden Schützenlandesverbandes vorweisen kann. Die Teilnahme von Gästen bedarf der Genehmigung des diensttuenden Siebeners. Wer eine eigene Schußwaffe mitführt, muß sich mit seiner gültigen Waffenbesitzkarte ausweisen können.

Die Siebener sind zu strenger Kontrolle verpflichtet.

§ 21.

Ein Privatschießen darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes an den dazu bestimmten Schießständen geschehen und dürfen sich die Schießenden unter Beobachtung des Reglements nur der verpflichteten Siebener bedienen.

§ 22.

Die Schießstände dürfen nur von den Teilnehmern des Durchganges und den eingesetzten Siebenern betreten werden. Hinter den Schießständen ist ein hohes Maß an Ruhe und Ordnung zu gewährleisten.

§ 23.

Personen, die den Schießbetrieb stören oder die Sicherheit beeinträchtigen, können von der Schießstätte verwiesen werden. Gesellschaftsmitglieder können zusätzlich mit einer Ordnungsstrafe belegt werden.

§ 24.

Gastschützen haben eine Schießgebühr zu entrichten.

Sicherheitsbestimmungen.

§ 25.

Jeder Schütze ist gehalten, die Sicherheitsbestimmungen, sowie die allgemein bekannten Grundregeln im Umgang mit Waffen und Munition zu kennen und strikt einzuhalten. Die behördlichen Bestimmungen sind zu beachten. Des weiteren sind die auf die Gegebenheiten des jeweiligen Schießstandes abgestimmten Sicherheitsregeln einzuhalten.

§ 26.

Für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen sind die Siebener verantwortlich.

§ 27.

Altersbezogene Einschränkungen.

1. Kindern unter 12 Jahren darf das Schießen mit Luftdruck-, Federdruck- und Gasdruckwaffen nur bei Vorlage einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung durch die untere Waffenbehörde gestattet werden.
2. Kindern darf bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nur das Schießen mit Luftdruck-, Federdruck- und Gasdruckwaffen gestattet werden.
3. Jugendlichen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist des weiteren das Schießen mit Kleinkaliberwaffen (.22 lfB) sowie Flinten bis zum Kaliber 12 gestattet. Ausnahmen von den Altersefordernissen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die untere Waffenbehörde.
4. Das Schießen mit großkalibrigen Waffen (mit Ausnahme der Flinten Kaliber 12 und kleiner) ist erst ab 18 Jahre gestattet.

Für das Schießen von Kindern bis 14 Jahre ist die Anwesenheit eines Sorgeberechtigten oder die schriftliche Einverständniserklärung beider Sorgeberechtigten notwendig.

Für das Schießen von Jugendlichen bis 18 Jahren mit Feuerwaffen ist die Anwesenheit eines Sorgeberechtigten oder die schriftliche Einverständniserklärung beider Sorgeberechtigten notwendig.

Wenn kein qualifizierter Sorgeberechtigter die Aufsicht übernimmt, ist von Betreiber der Schießstätte ein besonders zur Kinder- und Jugendarbeit befähigter Aufsichtshabender zu benennen.

§ 28.

Haustiere dürfen nicht auf die Schießstände mitgenommen werden.

B. Vom Scheibenschießen insbesondere.

§ 29.

Silberkönigschießen.

Am Silberkönigschießen können nur Gesellschaftsmitglieder teilnehmen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Ablauf des Schießens und der Schießeinsatz wird durch den Vorstand festgelegt.

Die Ehrung des Silberkönigs erfolgt mit einer Königskette, einem Königsorden und einer Ehrenscheibe.

§ 30.

Jugendkönigschießen.

Am Jugendkönigschießen können nur Gesellschaftsmitglieder teilnehmen, die das 14. Lebensjahr erreicht und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Ablauf des Schießens und der Schießeinsatz wird durch den Vorstand festgelegt.

Die Ehrung des Jugendkönigs erfolgt mit einer Königskette, einem Königsorden und einer Ehrenscheibe.

C. Königschießen auf den Schützenvogel am Schützenhoftage.

§ 31.

Der Schützenhof.

Der Schützenhof findet am ersten Wochenende im Juli eines jeden Jahres statt. Verschiedene Scheibenschießen können durch den Vorstand auch schon vorher angesetzt werden.

§ 32.

Der Schützenvogel.

Beim Vogel werden vergoldet oder gelb angestrichen:

1. die Krone, das Zepter und der Apfel,
2. die Faust von beiden Krallen,

Das Korpus und alle übrigen Teile des Vogels werden dunkelbraun angestrichen.

§ 33.

Jeder uniformierte Schütze, welcher am Königschießen Teil haben will, muß dem feierlichen Auszuge am Schützenhofe beiwohnen. Eine Dispens kann nur der Schützen-Oberst oder sein Stellvertreter erteilen.

Für die nichtuniformierten Schützen ist es förderlich, sich den Auszügen anzuschließen. Haben sie ein Ehrenzeichen am Schützenhofe erhalten, so sind sie verpflichtet, sich den Auszügen anzuschließen, an welchen die Dekorationen getragen werden.

§ 34.

Die erste Reihenfolge des Schießens auf den Vogel wird durch Los bestimmt. Es müssen diejenigen, welche während der Losung sich noch melden, mit ins Los genommen werden, es

bleiben jedoch die bereits gezogenen Lose in ihrer vollen Gültigkeit. Wer sich nach der Losung erst meldet, bekommt die letzte Nummer.

Ist einmal durchgeschossen und der Vogel noch nicht abgeschossen, wird die weitere Reihenfolge der Schützen nach der Meldung beim Schreiber bestimmt. Der Schießensatz ist vor Abgabe des Schusses zu entrichten.

§ 35.

Ehrenschüsse.

Alle vorgesehenen Ehrenschüsse werden zuerst auf den Schützenvogel abgegeben und unterliegen nicht der Losung. Diejenigen Gesellschaftsmitglieder, die einen Ehrenschuß abgeben, haben sich dabei des gezielten Schusses auf die Trophäen zu enthalten. Mit dem Ehrenschuß kann kein Ehrenzeichen und damit verbundener Gewinn erworben werden. Auch kann niemand mit einem Ehrenschuß Schützenkönig werden.

§ 36.

Schießordnung für das Königschießen insbesondere.

Nachfolgend aufgeführte Ordnung ist den teilnehmenden Schützen unmittelbar vor Beginn des Königschießens durch den diensttuenden Siebener öffentlich zu verlesen:

1. Jeder Schütze muß Mitglied der Gesellschaft sein.
2. Jeder Schütze muß das 21. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jeder Schütze muß seinen Jahresbeitrag vollständig bezahlt haben.
4. Schützenkönig ist der Schütze, welcher das letzte Stück des Vogels, sei es so klein als es wolle, abschießt.
5. Jeder Schütze darf eine unbegrenzte Zahl von Schüssen abgeben, deren Reihenfolge durch andere Schützen unterbrochen wird.
6. Jeder Schütze muß, sobald er geschossen hat, den Stand verlassen, erhält aber das Teil, welches zwischen seinem Schusse und dem des Nachmannes abfällt.
7. An der Entscheidung kann nur der Schütze teilnehmen, der am gesamten Verlauf des Königschießens aktiv beteiligt war.
8. Über den Beginn der Entscheidung beschließt der Vorstand. Die Entscheidung beginnt mit dem Setzen eines weithin hörbaren Böllers durch den Böllermeister. Während der Entscheidung ist die Reihenfolge der Schützen streng einzuhalten. Derjenige Schütze, der die Reihenfolge unterbricht, wird von der Entscheidung ausgeschlossen.
9. Durch den Schreiber ist die Reihenfolge der Schützen sowie der Ablauf des Königschießens schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist durch den Schreiber und den Siebener zu unterzeichnen und sofort nach Beendigung des Königschießens dem Schützen-Oberst zu übergeben.
10. Der Vorstand kann Schützen bei berechtigten Einwänden während des Verlaufs des Königschießens von der weiteren Teilnahme ausschließen.
11. Die Teilnahme von Ehrengästen unterliegt nicht dieser Ordnung.

§ 37.

Ehrenzeichen und Gewinne.

Ehrenzeichen und damit verbundene Gewinne können nur von Mitgliedern der Gesellschaft erworben werden und haben Gäste darauf keinen Anspruch.

Sie kommen demjenigen Schützen zu, der eine Trophäe vom Vogel abschießt, als da sind in der Rangfolge: rechter Flügel, linker Flügel, Krone, Apfel, Zepter.

Jedes Stück, worauf der Schütze einen Gewinn erhalten soll, muß vom Vogel ganz gelöst und abgefallen sein. Stücke, die zwar abgelöst sind, aber auf der Vogelstange oder einem anderen Teil des Vogels liegen oder hängen, gehören dem Schützen, durch dessen Schuß sie später abgeschossen werden und zur Erde fallen.

Wenn zwei oder mehrere nicht zusammengehörende Stücke durch einen Schuß fallen, dann erhält der Schütze nicht die auf die sämtlichen gefallen Teile gelegten Gewinne, sondern nur den höchsten Gewinn.

Schießt vom Schützenvogel ein Schütze mehr als einen Gewinn ab, so hat er nur auf den höchsten Gewinn Anspruch, der niedere Gewinn kommt der Gesellschaft zugute. Der Vorstand hat zu bestimmen, in welcher Weise dieser Gewinn durch das Los zur Verteilung kommt. Wird ein Stück in Teilen durch mehrere Schützen abgeschossen, wird der Gewinn an den Schützen der das Stück mit dem höchsten Gewicht abgeschossen hat, vergeben.

In anderen unvorhergesehenen Fällen entscheidet der Ausspruch des Vorstandes.

§ 38.

Das Schießen nach dem Vogel wird, wenn er am Sonntage des Schützenhofes noch nicht abgeschossen, am darauffolgenden Sonntage fortgesetzt.

§ 39.

Die Ehrung des Schützenkönigs erfolgt mit der Schützenkönigskette und dem Königsorden der Schützengesellschaft, sowie einer Ehrenscheibe. Der Schützenkönig hat die Pflicht, die Mitgliedschaft der Schützenkompanie, sofern er sie noch nicht innehat, innerhalb seiner Amtszeit zu erwerben.

§ 40.

Niemand ist verbunden, von seinem Gewinne auf dem Schützenhof Trinkgelder oder Geschenke zu geben, jedoch wird der Privatwohlthätigkeit keine Schranke gesetzt.

V. Auszeichnungen.

§ 41.

Als Anerkennung für besondere Leistungen und Verdienste für die Schützengesellschaft, sowie die Pflege und Förderung des Brauchtums des Schützenwesens der Stadt Heiligenstadt, werden besondere Auszeichnungen verliehen. Über diese Auszeichnungen ist durch den Sekretär ein Register zu führen.

§ 42.

Verdienstkreuz der Schützengesellschaft.

Am Band.

Höchste Auszeichnung der Schützengesellschaft.

Die Auszeichnung ist fortlaufend nummeriert.

Sie wird verliehen für langjährige Zugehörigkeit verbunden mit außergewöhnlichen und sehr hohen Verdiensten für die Schützengesellschaft.

§ 43.

Großes Verdienstkreuz der Schützengesellschaft.

Die Verleihung erfolgt nur an Bürger die nicht Mitglied der Schützengesellschaft sind, sowie Ehrenmitglieder.

Die Auszeichnung ist fortlaufend nummeriert.

Sie wird verliehen für besondere und herausragende Förderung der Schützengesellschaft.

§ 44.

Ehrenzeichen der Schützengesellschaft.

Eingraviert ist der Name des Trägers des Ehrenzeichens.

Es wird an Gesellschaftsmitglieder und Bürger zu einem besonderen, ehrenden Anlaß als Anerkennung und Würdigung von Verdiensten für das Wohl der Schützengesellschaft verliehen.

§ 45.

Orden für besondere Verdienste für die Schützengesellschaft.

Erster Klasse am Band.

Die Auszeichnung wird verliehen für langjährige Zugehörigkeit in herausragender Stellung; für hohe Verdienste für das Wohl der Schützengesellschaft; für außergewöhnliche Förderung und Unterstützung der Gesellschaft.

Zweiter Klasse.

Die Auszeichnung wird verliehen für langjährige Zugehörigkeit verbunden mit hohem persönlichen Engagement; für sehr große Verdienste; für außergewöhnliche Unterstützung der Gesellschaft.

Dritter Klasse.

Die Auszeichnung wird verliehen für aktive Mitarbeit verbunden mit großen Verdiensten; für große Unterstützung der Gesellschaft.

§ 46.

Schützenorden.

Die Auszeichnung ist fortlaufend nummeriert.

Sie wird verliehen für besondere Verdienste für das Wohl der Schützengesellschaft.

§ 47.

Medaille für besondere Leistungen für die Schützengesellschaft.

In Gold und in Silber.

Die Auszeichnung wird verliehen in Anerkennung des aktiven persönlichen Engagements in der Schützengesellschaft.

§ 48.

Der Vorstand kann zu besonderen Anlässen und Gelegenheiten auch die Verleihung von anderen, hier nicht genannten Schützenorden und -medaillen vornehmen.

Die Auszeichnung mit Leistungsabzeichen für das Sportschießen ist gesondert geregelt.

§ 49.

Orden, Medaillen und Ehrenzeichen, die nicht durch persönliche Verdienste oder anderweitig im Schützenwesen oder anderen traditionspflegenden Vereinigungen seit Wiedergründung der Schützengesellschaft erworben wurden, dürfen nicht an der Schützenuniform getragen werden. Über die Gemäßheit entscheidet in Zweifelsfällen der Vorstand.

VI. Vergnügungen.

§ 50.

Dem Vorstande bleibt überlassen, außer den Schießübungen auch andere erheiternde und gesellige Vergnügungen anzuordnen und zu gestatten.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 51.

Jedes Mitglied der Schützengesellschaft ist angehalten, die Vorschriften dieses Reglements genau zu befolgen, sich anständig und so zu betragen, wie es ehrbaren Schützenschwestern und Schützenbrüdern einer achtbaren Gesellschaft geziemt.

§ 52.

Abänderungen dieses Reglements können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Bis dahin unterliegen alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle der Erledigung durch den Vorstand.

Heiligenstadt, den 10. Juni 1994